

# **FIBAA, ORGANISATIONSEINHEIT „FIBAA CONSULT“ (im Folgenden „FIBAA“)**



## **Allgemeine Beratungsbedingungen (ABB)**

Fassung vom 01. August 2016

Die nachfolgenden Allgemeinen Beratungsbedingungen gelten in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung für alle Beratungsleistungen der FIBAA gegenüber Unternehmern, Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Lediglich zur Vereinfachung der Lesbarkeit der Allgemeinen Beratungsbedingungen erfolgt im Folgenden keine geschlechtsneutrale Differenzierung, sondern wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind ihre Ausrichtungen in jedem Fall geschlechtsunabhängig.

### **§ 1 - Gegenstand, Zeit und Ort der Leistungserbringung**

(1) Gegenstand, Zeit und Ort der Leistungserbringung werden durch die Parteien vertraglich festgelegt.

(2) Handelt es sich bei dem Beratungsgegenstand um ein Evaluierungsverfahren, findet insoweit auch § 11 dieser Bedingungen Anwendung.

### **§ 2 - Berichterstattung**

(1) Die FIBAA erstattet dem Auftraggeber mündliche Auskünfte über ihre laufende Arbeit und deren Ergebnisse.

(2) Die Berichterstattung kann nach Absprache in Form von schriftlichen Zwischen- und Abschlussberichten erfolgen. Hiervon betroffene Abweichungen können vertraglich vereinbart werden.

### **§ 3 - Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers**

(1) Ist für die vertraglich geschuldete Leistung die Bestimmung eines oder mehrerer Termine durch die Vertragsparteien erforderlich, so erfolgt diese – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – auf Vorschlag der FIBAA in Abstimmung mit dem Auftraggeber. Ist eine einvernehmliche Terminbestimmung innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss nicht möglich, steht der FIBAA ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Hat der Auftraggeber innerhalb dieses Jahres keine eigenen ersthaften Terminangebote gemacht, so stellt dies eine unzureichende Mitwirkung und somit eine Pflichtverletzung dar.

(2) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der FIBAA alle für die Ausführung ihrer Tätigkeit möglicherweise relevanten Unterlagen vorgelegt werden. Gleichmaßen sind ihr alle für die Ausführung ihrer Tätigkeit möglicherweise relevanten Auskünfte zu erteilen

sowie alle für die Ausführung ihrer Tätigkeit möglicherweise relevanten Vorgängen, Tatsachen und Umständen bekannt zu machen.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 ist die FIBAA berechtigt, jederzeit weitere Unterlagen und Informationen, die für die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten relevant sein können, bei dem Auftraggeber unter angemessener Fristsetzung anzufordern. Die bestimmte Frist ist maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Übermittlung der Unterlagen gemäß Satz 1 durch den Auftraggeber.

(4) Spätester Zeitpunkt für die Übermittlung von Informationen gemäß Absatz 1 ist acht Wochen vor dem Zeitpunkt der vereinbarten Leistungserbringung, soweit nicht vertraglich ein anderer Zeitpunkt hierfür festgelegt ist. Über Unterlagen, Vorgänge, Tatsachen und Umstände gemäß Abs. 1, die dem Auftraggeber erst während der Tätigkeit der FIBAA bekannt werden, hat dieser der FIBAA unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Die FIBAA ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht bzw. die Überprüfung nicht ausdrücklicher Vertragsinhalt ist. Auf Verlangen der FIBAA hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

(6) Der Auftraggeber benennt und bevollmächtigt seinerseits einen Ansprechpartner und Vertreter.

(7) Soweit zur Durchführung der Leistung ein- oder mehrmalige Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers erforderlich sind, hat er diese rechtzeitig und auf eigene Kosten zu erbringen. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Dienste in Verzug oder seiner Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht ordnungs- oder nicht wahrheitsgemäß nach, ist die FIBAA, nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt, ihm den dadurch entstandenen Mehraufwand in Rechnung zu stellen oder für die infolge des Verzugs oder mangelnden Mitwirkung nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung zu verlangen und die Beratung abzubrechen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

#### **§ 4 - Vergütung, Versandkosten, Zahlung, Fälligkeit**

(1) Das für die Durchführung des Auftrages vereinbarte Honorar gilt nur für die vertraglich vereinbarten Leistungen, Erweiterungen des Auftragsumfanges sind zusätzlich zu vergüten.

(2) Sofern nicht ausdrücklich eine pauschale Vergütung der Reise- und Übernachtungskosten sowie Auslagen vereinbart oder eine individuelle Kostenregelung getroffen worden ist, erfolgt die Abrechnung aller Reisekosten nach den Vorgaben der [§§ 5 bis 7](#) zusätzlich zu der vertraglich vereinbarten Auftragsvergütung durch den Auftraggeber. In diesem Fall sind zudem die allgemeinen Spesensätze/Abwesenheitsgelder durch den Auftraggeber zu erstatten, soweit sie angefallen sind.

(3) Der Auftraggeber trägt alle erforderlichen Versandkosten.

(4) Die Abrechnung der Kosten und der Versandkosten nach den Absätzen 2 & 3 erfolgt nach Abschluss des Auftrages. Ihr werden die notwendigen Belegkopien und Nachweise beigelegt.

(5) Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

(6) Der Auftraggeber trägt die Vorleistungspflicht.

(7) Die FIBAA kann angemessene Vorschüsse und Abschlagszahlungen auf die Vergütung und Auslagenersatz verlangen.

(8) Eine Rückzahlung bereits geleisteter An- und Teilzahlungen ist ausgeschlossen.

(9) Alle Rechnungen sind ohne Skontoabzug spesenfrei nach vereinbartem Zahlungsplan, ansonsten innerhalb von zwanzig Tagen nach Zugang der Rechnung durch Banküberweisung zu begleichen. Die Kosten der Überweisung sind vom Auftraggeber zu tragen.

(10) Stehen der FIBAA gegenüber dem Auftraggeber mehrere Forderungen zu, so bestimmt die FIBAA, auf welche Schuld die Zahlung angerechnet wird.

(11) Mögliche Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, soweit ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der FIBAA schriftlich anerkannt sind. Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Satz 1 und 2 finden nur Anwendung auf solche Aufrechnungsansprüche, welche der Forderung der FIBAA, gegen die sie eingewandt werden, nicht synallagmatisch gegenüberstehen.

(12) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass die Ansprüche der FIBAA gegenüber dem Auftraggeber durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet sind, so ist die FIBAA berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten.

## § 5 - Bedingungen für Reisekosten

(1) Reisekosten setzen sich aus Fahrtkosten und Verpflegungsaufwand zusammen.

(2) Bei der Reiseplanung und -durchführung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Buchung und Zahlung von Fahrten (Flugtickets, Bahnfahrkarten, Mietwagen, Hotelübernachtungen) erfolgen über das FIBAA-Sekretariat.

(3) Fahrtkosten betragen je beauftragtem Berater bei Benutzung

- des eigenen oder privat zur Nutzung überlassenen PKW oder motorisierten Zweirads: 0,30 € pro gefahrenen Kilometer.
- des öffentlichen Personennahverkehrs, Fähren, sonstigen Verkehrsmitteln: Kosten einer Fahrkarte der 2. Klasse (oder vergleichbar).
- von Linienflugzeugen: Bei Flügen innerhalb Europas, Kosten der niedrigsten Klasse;
- von Taxen und Mietfahrzeugen: tatsächliche Kosten.

Alle Verkehrsmittel dürfen sinnvoll miteinander kombiniert werden. Zu erstatten sind ebenso anfallende Nebenkosten und Gebühren, soweit sie begründbar oder erforderlich sind (z.B. Autobahnmaut, Parkgebühren).

(4) Die FIBAA ist verpflichtet, Fahrtkosten jeweils nach den kürzesten Entfernungen zu berechnen und Fahrten, deren Kosten nicht in einem vernünftigen Verhältnis zum Gesamthonorar stehen, nur nach Absprache mit dem Auftraggeber zu unternehmen bzw. zu genehmigen. Fahrten der Berater beginnen und enden an ihrem jeweiligen Wohnort. Günstigere Abweichungen gelten als genehmigt.

(5) Verpflegungsaufwand wird wie folgt pauschal ersetzt:

- bei Abwesenheiten zwischen 8 und 24 Stunden (ohne Übernachtung) sowie für den Tag der Anreise und der Abreise in Höhe von 12 €
- bei Abwesenheiten über 24 Stunden (also ganze Tage der Abwesenheit) 24 €

(6) Wird vom Auftraggeber oder auf seiner Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, wird die jeweilige Verpflegungsaufwandpauschale gekürzt, und zwar um 20 Prozent für ein Frühstück (2,4 € oder 4,8 €) und um jeweils 40 Prozent für ein Mittag- und Abendessen (4,8 € oder 9,6 €).

## § 6 - Bedingungen für Übernachtungen

(1) In begründeten Fällen wird eine Anreise am Vorabend des Termins gewährleistet.

(2) Die Organisation der notwendigen Unterkünfte (Einzelzimmer der mittleren Preiskategorie) übernimmt die FIBAA. Alle Übernachtungskosten (inkl. Frühstück) während der Hin- und Rückreise und am Leistungsort sind von dem Auftraggeber zu tragen.

## § 7 - Bedingungen für weitere Auslagen

Weitere Auslagen werden, soweit sie begründbar oder erforderlich sind und nachgewiesen werden, bis zu einer Höhe von 50 Euro je Berater und angebrochenen Einsatztag ersetzt (z.B. Gebühren für Telefongespräche, Kosten für Internetnutzung).

## § 8 - Pflichtverletzungen, Haftung

(1) Die FIBAA schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betroffen sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen.

(2) Im Zweifel ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden im Sinne des Abs. 1 Satz 1 auf den vertragstypischen, für die Vertragsparteien bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(3) Soweit gemäß vorstehender Regelungen die Haftung der FIBAA auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, erstreckt sich dies auch auf die persönliche Haftung der Organe, Gutachter, Arbeitnehmer und sonstiger Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der FIBAA und gilt auch für alle Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB).

(4) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme von Dienste in Verzug oder ihren Informations- oder Mitwirkungspflichten gemäß [§ 3](#) - insbesondere der Pflicht zur Überlassung, Erstellung oder Anpassung von Informationen und Materialien - nicht, nicht rechtzeitig oder nicht frist-, ordnungs- oder wahrheitsgemäß nach, ist die FIBAA berechtigt, den dadurch entstandenen Mehraufwand in Rechnung zu stellen, falls dies noch billig erscheint, oder für die infolge des Verzugs oder mangelhafte Mitwirkung nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung zu verlangen und das Verfahren abzubrechen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Den Rechten der FIBAA gemäß Satz 1 hat eine Mahnung und Fristsetzung seitens der FIBAA voranzugehen, sofern hierdurch eine Schadensminderung erreicht werden kann.

## § 9 - Schweigepflicht, Datenschutz, Unterlagen

(1) Die FIBAA ist verpflichtet, über alle Informationen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Die FIBAA ist verpflichtet, ihr anvertraute personenbezogene Daten nur im Rahmen ihrer Tätigkeit und im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Bei Einschaltung Dritter muss der Auftragnehmer dieselben Pflichten dem Unterauftragnehmer entsprechend auferlegen.

(3) Alle verfahrensrelevanten Daten werden für die Dauer des Verfahrens elektronisch gespeichert und verarbeitet.

(4) Die FIBAA ist berechtigt, die für das Verfahren wesentlichen Unterlagen für die Dauer ihrer vertraglichen Tätigkeit zuzüglich zweier weiterer Jahre zu verwahren. Zu den wesentlichen Unterlagen gehören beispielweise vom Auftraggeber eingereichte Dokumentationen, durch die FIBAA erstellte Gutachten, Stellungnahmen der Beteiligten, mögliche Entscheidungen, Beschwerden des Auftraggebers, und alle dem Auftraggeber übermittelten Berichte, Gutachten oder Stellungnahmen.

(5) Alle der FIBAA zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen sind ordnungsgemäß und vor der Einsichtnahme Dritter geschützt aufzubewahren. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertrages bzw. nach Beendigung des Vertrags auf Anforderung zurückzugeben. In jedem Falle sind personenbezogene oder sonstige schutzbedürftigen Daten und Unterlagen nach Beendigung des Vertrages und der Aufbewahrungsfrist des Absatzes 4 sorgfältig zu entsorgen bzw. im Falle von elektronisch zur Verfügung gestellten Unterlagen zu löschen.

## § 10 - Unbefangenheit, Vertraulichkeit, Datenschutz und Sicherheit der Experten/Gutachter

(1) Beauftragt die FIBAA zur Vertragserfüllung weitere Experten/Gutachter, so werden diese nach veröffentlichten Kriterien ausgewählt.

(2) Die FIBAA ist verpflichtet, die Unbefangenheit der Experten/Gutachter sicherzustellen und sie über Einhaltung der zu wahrenen Vertraulichkeit, Datenschutz und die Sicherheitsrichtlinien zu belehren.

(3) Die FIBAA hat die Unbefangenheitserklärung, Vertraulichkeits- und Datenschutzbelehrung sowie Sicherheitsrichtlinie veröffentlicht.

## **§ 11 – Evaluierungsverfahren**

(1) Für Evaluierungsverfahren (§ 1 Abs. 2) gelten zusätzlich die Regelungen der nachfolgenden Absätze.

(2) Gegen das Ergebnis der Evaluierung kann der Auftraggeber innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Abschlussberichts (§ 2 Abs. 2) schriftlich Beschwerde bei der FIBAA einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Über sie entscheidet der bei der FIBAA bestehende Beschwerdeausschuss unter Berücksichtigung der Beschwerde-Begründung abschließend. Im Fall einer Zurückweisung der Beschwerde trägt der Auftraggeber die entstandenen Kosten des Beschwerdeverfahrens.

(3) Der Abschlussbericht des Evaluierungsverfahrens wird auf der Homepage der FIBAA veröffentlicht.

(4) Die FIBAA empfiehlt dem Auftraggeber, nach der im Abschlussbericht genannten Frist eine Re-Evaluierung vorzunehmen.

## **§ 12 – Verhaltenskodex und Antidiskriminierung**

Die FIBAA und von ihr eingesetzte Experten erklären, dass sie weder unmittelbar noch mittelbar diskriminieren, insbesondere nicht wegen der ethnischen Herkunft, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität oder des Geschlechts.

## **§ 13 - Evaluation von Beratung und Evaluierungsverfahren**

Zum Zweck der kontinuierlichen Verbesserung holt die FIBAA nach der Auftrags erledigung bei dem Auftraggeber ein Feedback über die Qualität der FIBAA-Tätigkeit ein.

## **§ 14 - Trennung zwischen Beratung und Prüfverfahren**

Es wird eine klare funktionelle Trennung zwischen Beratung und Akkreditierung bzw. Zertifizierung stets beachtet, um die Unvoreingenommenheit und Objektivität in den Begutachtungsverfahren der FIBAA sicherzustellen.

## **§ 15 - Vertragsdauer und Kündigung**

(1) Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung wirksam.

(2) Ist keine Frist bestimmt, oder ergibt sich das Vertragsende nicht aus dem Gegenstand, so gilt er für unbestimmte Zeit geschlossen und ist mit einer Frist von zwei Wochen zum

Monatsende kündbar. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## § 16 - Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen, sowie Beschaffenheitsvereinbarungen oder die Übernahme von Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung der FIBAA. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel.

(2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung und in angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen in zulässiger Weise am nächsten kommt. Ist dies nicht möglich, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Der FIBAA steht in diesem Fall ein Anspruch auf Teilvergütung und Ersatz aller bisherigen Auslagen zu.

(3) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind für die FIBAA nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

(4) Für alle Beratungsaufträge, ihre Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur das Zivilrecht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch dann, wenn in bestimmten Verfahren das Hochschul- und Bildungsrecht anderer Staaten Berücksichtigung findet. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

(5) Gerichtsstand für alle Verfahren ist Bonn. Bei grenzüberschreitenden Leistungen ist der Sitz der FIBAA ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis. Die FIBAA behält sich jedoch das Recht vor, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen oder jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund des EuGVÜ bzw. des EuGVVO zuständig ist.